



Mobilis GmbH  
Daimlerstraße 6  
32130 Enger  
Telefon 05224-937400  
Telefax 05224-9374020

## Rechtliche Grundlagen E-Mobilität

Elektromobile fallen unter die gesetzlichen Bestimmungen für Krankenfahrräder. Seit dem 1. September 2002 lautet die Definition des Krankenfahrrads (gemäß §4 Abs. 1 Satz 2 FeVändV):

Ein Krankenfahrrad..

- ist durch die Bauart zum Gebrauch von körperlich gebrechlichen oder behinderten Personen bestimmt
- ist durch die Bauart, auf eine Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h begrenzt
- ist angetrieben durch einen Elektromotor
- hat ein zulässiges Leergewicht von nicht mehr als 300 kg (einschließlich Batterien aber ohne Fahrer)
- hat eine zulässige Breite von max. 110 cm
- benötigt eine Heckmarkierungstafel nach ECE-R 69 an der Rückseite des Fahrzeugs (ab einer max. Geschwindigkeit von mehr als 6 km/h)

Krankenfahrräder dürfen überall dort, wo Fußgängerverkehr zulässig ist, mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden (§24, Abs. 2, StVO). Ansonsten auch auf der Straße.

### 1. Betriebserlaubnis (Gutachten)

Krankenfahrräder über 6 km/h benötigen eine Betriebserlaubnis. Der Krankenfahrrad wird einmal, beim Hersteller oder Händler, vom TÜV abgenommen und bekommt eine Betriebserlaubnis als Krankenfahrrad (§18, Abs. 5 StVZO). Die Betriebserlaubnis ist mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuweisen.

Zulassung:

Krankenfahrräder bis 15 km/h benötigen keine Zulassung. D. h. auch keine 2-jährige Überprüfung durch den TÜV (wie z. B. beim PKW).

### 2. Versicherung

Krankenfahrräder bis 6 km/h sind von der Versicherungspflicht befreit. Krankenfahrräder, die schneller als 6 km/h sind, unterliegen der Versicherungspflicht und benötigen ein Versicherungskennzeichen (umgangssprachlich auch als "Mofa-Kennzeichen" bekannt). Bei den meisten Versicherungen gibt es spezielle Tarife für Krankenfahrräder. Das Versicherungskennzeichen muss hinten am Krankenfahrrad angebracht werden.

### **3. Führerschein**

Krankenfahrstühle, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit bis 15 km/h sind von der Fahrerlaubnis- und Prüfbescheinigungspflicht befreit. (§4, Abs. 1, Satz 2 Nr. 2 FeVändV)

### **4. Zweisitzer**

Seit dem 1.1.99 ist der Gesetzgeber der Meinung, dass es sich bei Zweisitzern um einen Klein-PKW handelt, und nicht um einen Krankenfahrstuhl. Das Inverkehrbringen solcher Fahrzeuge unter der Bezeichnung "Krankenfahrstuhl" war daher nur noch bis zum 30.06.1999 (Übergangsregelung) gestattet. Seit dem 01.07.1999 dürfen Zweisitzer nicht mehr als Krankenfahrstuhl in den Verkehr gebracht werden. (§18(2), Nr. 5, StVZO)

Wenn Sie einen Krankenfahrstuhl fahren, der diesen Bestimmungen nicht entspricht, drohen Ihnen sämtliche zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen. Sie haften für alle Sach- und / oder Personenschäden.

Informieren Sie sich bei Ihrer örtlichen Straßenverkehrszulassungsstelle oder beim Technischen Überwachungs-Verein (TÜV).

#### Erklärungen:

StVO = Straßenverkehrsordnung

StVZO = Straßenverkehrszulassungsordnung

Fahrerl. VO = Fahrerlaubnisverordnung

FeVändV = Fahrerlaubnisverordnung Änderungsverordnung

- Änderungen und Irrtum vorbehalten -